



Allgemeine Einkaufsbedingungen der MAGNA Telemotive GmbH für Lieferungen und Leistungen

Stand Dezember 2019

1. Bestellgrundlage.

1. Ausschließlichkeitsklausel: MAGNA Telemotive bestellt ausschließlich auf der Grundlage seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn MAGNA Telemotive ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt MAGNA Telemotive die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, MAGNA Telemotive hätte die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen. Für künftige Liefergeschäfte im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ebenfalls.

2. Widerruf der Bestellung: Nimmt der Lieferant die Bestellung von MAGNA Telemotive nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist MAGNA Telemotive zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.

3. Schriftformklausel: Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können - nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung - auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

4. Mit der Ausführung unserer Bestellung werden unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt anerkannt.

5. Anfragen/Angebote: MAGNA Telemotive bittet in seinen Anfragen den Lieferanten generell um ein verbindliches und kostenloses Angebot mit einer Bindefrist von mindestens 120 Kalendertagen.

2. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeder Art aus. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit MAGNA Telemotive keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen

Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung frei Empfänger kann MAGNA Telemotive ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

2. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

1. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von MAGNA Telemotive unzulässig und berechtigt MAGNA Telemotive, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

4. Materialbeistellungen

1. Materialbeistellungen bleiben Eigentum von MAGNA Telemotive und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten und auszusondern. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von MAGNA Telemotive zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für MAGNA Telemotive. MAGNA Telemotive wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich MAGNA Telemotive und Lieferant darüber einig, dass MAGNA Telemotive in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für MAGNA Telemotive mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

5. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

1. Von MAGNA Telemotive überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von MAGNA Telemotive weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind unentgeltlich zu verwahren, gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern, zu warten und gegen Schaden und Verlust zu versichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann MAGNA Telemotive ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt. 2. Von MAGNA Telemotive erlangte Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf anderer Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

6. Verpackung

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Geheimhaltungsklausel

1. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit MAGNA Telemotive erst nach der von MAGNA Telemotive erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8. Änderungsklausel und Korrekturaufwand bei fehlerhaften Unterlagen

MAGNA Telemotive kann Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr - oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

9. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt, vorzeitige Anlieferung, Teillieferungen

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von MAGNA Telemotive genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er MAGNA Telemotive dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Lieferant ist MAGNA Telemotive zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet.
4. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist MAGNA Telemotive nach ergebnislosem Ablauf einer von MAGNA Telemotive gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach Wahl von MAGNA Telemotive Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. für MAGNA Telemotive kostenneutral von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von MAGNA Telemotive zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er bei MAGNA Telemotive die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

6. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Liefer-/Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

7. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält MAGNA Telemotive sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei MAGNA Telemotive auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. MAGNA Telemotive behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

8. Teillieferungen akzeptiert MAGNA Telemotive nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

10. Rechnungen

1. Für jede Bestellung ist gesondert Rechnung zu legen. Die Rechnung muss den Anforderungen der anwendbaren Steuergesetze, im Inland insbesondere des Umsatzsteuergesetzes, entsprechen und klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe unserer Bestellnummer auführen.

2. Rechnungen welche nicht an den Hauptsitz, sprich an die Rechnungsadresse von MAGNA Telemotive gerichtet sind, gelten als nicht ordnungsgemäß. 3. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei MAGNA Telemotive eingegangen.

11. Zahlungen

1. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nach Lieferung/Leistung sowie Lieferung der vereinbarten Bescheinigungen und Dokumente und nach dem Eingang einer ordnungsgemäßen, richtigen und prüffähigen Rechnung.

2. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Werkszeugnisse o.ä. vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung/Leistung und sind zusammen mit der Rechnung an MAGNA Telemotive zu übersenden.

3. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto gerechnet nach Lieferung/Leistung und Vorlage einer ordnungsgemäßen, fehlerfreien und prüffähigen Rechnung.



4. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung ist MAGNA Telemotive berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Zahlungen durch MAGNA Telemotive bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und der Mängelfreiheit der Leistung.

12. Vertragsstrafe (Pönale)

1. Sofern kein Datum genannt ist, gilt der Freitag 12:00 Uhr der genannten Kalenderwoche als letztmöglicher Liefertermin.
2. MAGNA Telemotive ist berechtigt, im Falle des Verzuges 0,3 % vom Auftragswert pro Kalendertag während des Zeitraumes des Verzuges als Vertragsstrafe (Pönale) zu verlangen.
3. Die Gesamthöhe der Pönale ist beschränkt auf max. 10% vom jeweiligen Gesamtauftragswert. Auch wenn MAGNA Telemotive verspätete Lieferungen des Lieferanten annimmt, so wird MAGNA Telemotive die Pönale trotzdem verlangen.
4. Der Abzug der Verzugsstrafe entbindet den Lieferanten weder von seiner Liefer- und/ oder Leistungsverpflichtung, noch schließt dieser über die Pönale Forderung hinausgehende Schadenersatzansprüche aus.
5. Die Pönale wird nach dem von MAGNA Telemotive festzulegenden Rhythmus jeweils im Wege der Belastungsanzeige direkt verrechnet.

13. Eigentumsvorbehalte und sonstige Sicherungsrechte

Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite, erkennt MAGNA Telemotive grundsätzlich nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich.

14. Technische Eigenschaften

Mit Datenblatt, Spezifikation, Technischem Merkblatt o.ä. bekannt gegebene technische Eigenschaften gelten als vertraglich garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung/Leistung.

15. Schadstoffe (REACH/ROHS)

1. Sollten gelieferte Waren Schadstoffe enthalten, sind diese Schadstoffe extra zu vermerken und uns mitzuteilen.
2. Lieferungen welche elektronische Bauteile, Komponenten und Baugruppen enthalten, müssen ROHS konform sein.



16. Technische Dokumentation

Sofern in der Bestellung gefordert erhält MAGNA Telemotive kostenlos mit der Auftragsbestätigung:

- verbindliche Maßzeichnungen und vollständige technische Daten (2-fach)
- Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen
- Ersatzteillisten und Zeichnungen
- Schriftstücke vorzugsweise im A4- Format, Anzahl der Exemplare wahlweise, Sprache wahlweise deutsch oder englisch.
- falls gefordert auf Datenträger (USB-Speicherstick, CD, I) Zeichnungen im DXF-Format, Texte in Word

Sofern in der Bestellung gefordert erhält MAGNA Telemotive kostenlos mit der mit der Rechnung:

- Prüfprotokolle und Werksbescheinigungen.

17. Ansprüche der MAGNA Telemotive GmbH bei Mängeln, Garantie, Produkthaftung

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von MAGNA Telemotive einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von MAGNA Telemotive gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant MAGNA Telemotive dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umwelt-Verträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

3. MAGNA Telemotive wird den Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei MAGNA Telemotive.

4. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreicherung garantierter Beschaffenheiten gehört, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl von MAGNA Telemotive durch Korrektur oder durch Austausch zu beseitigen. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung

erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Daneben stehen MAGNA Telemotive die gesetzlichen Ansprüche zu.

5. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von MAGNA Telemotive gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann MAGNA Telemotive die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten - unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung - selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann MAGNA Telemotive nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von MAGNA Telemotive - in Erfüllung der Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. MAGNA Telemotive kann den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

6. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Sie endet nicht vor Ablauf der in § 479 Abs. 2 BGB genannten Frist, die entsprechend Anwendung findet. Mit Erhebung der Mängelrüge ist die Gewährleistungszeit gehemmt.

7. Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge, jedoch nicht vor Ende der Gewährleistungszeit.

8. Wird MAGNA Telemotive wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seiner Leistungen/Produkte in Anspruch genommen, die auf Leistungen/Produkte des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist MAGNA Telemotive berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die vom Lieferanten gelieferten

Leistungen/Produkte verursacht wurde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Lieferant wird seine Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

9. Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und MAGNA Telemotive auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.



18. Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefer-/Leistungsgegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt MAGNA Telemotive und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die MAGNA Telemotive in diesem Zusammenhang entstehen.
3. MAGNA Telemotive ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

19. Exportgesetze

1. Der Lieferant stellt sicher, dass die Exportgesetzgebung seines Landes durch die vereinbarte Lieferung/Leistung nicht verletzt wird. Er hält MAGNA Telemotive frei aus allen Rechtsverletzungen, die spezifisches Landesrecht betreffen.
2. Aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) sowie ähnlicher Gesetze teilt der Lieferant MAGNA Telemotive im Rahmen der Ausführungsbestimmungen unverzüglich mit, ob die von Ihm zu liefernden Waren der Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen.

20. Compliance

20.1. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu MAGNA Telemotive die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten. Dazu zählen auch die geltenden Rechtsvorschriften an den nachfolgenden Orten: Registrierter Sitz des Lieferanten sowie der Produktionsort des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Grundsätze und Regelungen des MAGNA Code of Conduct and Ethics (<https://www.magna.com/company/suppliers/magna-supplier-code-of-conduct-and-ethics>) einzuhalten.

20.2. Der Lieferant verpflichtet sich, (i) keinem Amtsträger einen Vorteil für diesen selbst oder einen Dritten anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um dafür als Gegenleistung eine Diensthandlung zu erwarten; (ii) keinem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge; (iii) selbst keinen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, um dafür als Gegenleistung einen anderen im geschäftlichen Verkehr bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise zu bevorzugen; (iv) gegen keine anwendbaren Anti-Korruptionsvorschriften und soweit anwendbar, nicht gegen den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und den UK Bribery Act zu verstoßen.

20.3. Der Lieferant verpflichtet sich, (i) keine Arbeitsbedingungen bei der Leistungserbringung zu unterstützen oder zuzulassen, die nicht mindestens den anwendbaren Rechtsvorschriften und Branchenstandards sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konventionen) entsprechen; (ii) die anwendbaren Umweltschutzgesetze einzuhalten.

20.4. Auf Anfrage von MAGNA Telemotive bestätigt der Lieferant schriftlich, dass er die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 20 einhält und dem Lieferanten keine Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 20 bekannt sind. Soweit ein begründeter Verdacht besteht, dass die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 20 nicht eingehalten wurden, hat MAGNA Telemotive das Recht im Rahmen der anwendbaren Gesetze, nach Mitteilung des begründeten Verdachts an den Lieferanten zu verlangen, dass der Lieferant – auf seine Kosten – ein Auditierungs-, Untersuchungs-, Zertifizierungs- oder Screening-Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 20 gestattet und dabei mitwirkt. Die genannten Verfahren können von dem Lieferanten, MAGNA Telemotive selbst oder einem Dritten, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, durchgeführt werden.

20.5 Falls der Lieferant für MAGNA Telemotive mit einem Amtsträger in Kontakt tritt, Gespräche führt oder verhandelt, oder einen Dritten damit beauftragt, ist der Lieferant verpflichtet, (i) MAGNA Telemotive dies vorab, unter genauer Angabe des geplanten Umfangs der Interaktion, schriftlich anzuzeigen, (ii) MAGNA Telemotive auf Verlangen nach jedem Gespräch bzw. Treffen mit dem Amtsträger ein schriftliches Protokoll zu übermitteln und (iii) MAGNA Telemotive monatlich eine detaillierte Kostenabrechnung samt Originalbelegen zu übermitteln. "Amtsträger" ist jede Person, die Aufgaben im Namen oder im Auftrag einer Behörde, Regierungsstelle, Körperschaft öffentlichen Rechts oder Internationalen Organisation wahrnimmt.

20.6 Für den Fall, dass der Lieferant trotz eines entsprechenden Hinweises wiederholt gegen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 20 verstößt und nicht nachweist, dass der jeweilige Verstoß ohne Verschulden erfolgt ist oder angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Verstößen getroffen wurden, hat MAGNA Telemotive das Recht, von einzelnen oder allen Lieferverträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Diese Beendigungsrechte bestehen auch bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, es sei denn diese sind nicht schuldhaft erfolgt. Darüber hinaus bestehende vertragliche und/oder gesetzliche Beendigungsrechte bestehen unabhängig und unbeschränkt weiter.

20.7 Der Lieferant hält MAGNA Telemotive und ihre Mitarbeiter in Bezug auf alle Ansprüche, Forderungen, Haftungsansprüche, Schäden, Verluste, Kosten und Auslagen vollumfänglich schadlos, welche sich aus einem schuldhaften Verstoß gegen diese Ziffer 20 ergeben.

20.8 Der Lieferant wird sich bestmöglich bemühen, die Inhalte der Bestimmungen dieser Ziffer 20 an seine Lieferanten weiterzureichen, seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten und deren Einhaltung regelmäßig in der Lieferkette zu prüfen.

21 Informations- und Cyber-Sicherheit

21.1 Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten von MAGNA Telemotive implementiert und unterhält (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, keine vertraulichen Informationen, die dem Lieferanten von MAGNA Telemotive übermittelt werden, zu übertragen auf (a) jegliche Laptop-Computer oder (b) jegliche tragbaren Speichermedien, die aus den Räumlichkeiten des Lieferanten entfernt werden können, es sei denn, dass diese Daten verschlüsselt worden sind und diese Daten ausschließlich auf das tragbare Speichermedium geladen werden, um diese Daten außerhalb der Räumlichkeiten extern zu lagern.

21.2 Der Lieferant unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von MAGNA Telemotive zu verhindern, und der Lieferant benachrichtigt MAGNA Telemotive unverzüglich über jede Art von Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder

unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von MAGNA Telemotive. Der Lieferant wird Sicherheitsmaßnahmen und physikalische Sicherheitsverfahren in Bezug auf den Zugang und die Geheimhaltung vertraulicher Informationen und Daten von MAGNA Telemotive durchführen, die (i) mindestens den Industriestandards für solche Standorte entsprechen und (ii) die einen angemessenen technischen und organisatorischen Schutz gegen unbeabsichtigten oder rechtswidrigen, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder Zugang zu vertraulichen Informationen oder Daten von MAGNA Telemotive gewährleisten, der Lieferant versichert, dass er Prozesse und Sicherheitsverfahren hat, um sicherzustellen, dass seine Informationssysteme frei von Viren und ähnlichen Mängeln sind. Die Systeme des Lieferanten dürfen keine Viren, Trojanische Pferde, Würmer, Zeitbomben oder andere Computerprogrammierungsroutinen, Geräte oder Codes beinhalten, von denen angenommen werden kann, dass sie einen Schaden am System, den Daten oder Informationen von MAGNA Telemotive verursachen können oder das System oder Daten oder Informationen von MAGNA Telemotive nachteilig beeinflussen oder Daten oder Informationen von MAGNA Telemotive heimlich abfangen oder entschlüsseln können.

21.3 Die Informationssysteme des Lieferanten dürfen keine Malware, Backdoor-Programme oder andere technologischen Vorgänge, Geräte oder Codes enthalten, die die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Systeme, Informationen oder Daten von MAGNA Telemotive beeinträchtigen könnten. Der Lieferant wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um seinen Standort und seine Geräte gegen „Hacker“ und andere Personen, die unberechtigterweise versuchen, die Systeme des Lieferanten oder MAGNA Telemotive oder die darin enthaltenen Informationen zu verändern oder darauf zuzugreifen. Der Lieferant wird seine Systeme regelmäßig hinsichtlich potentieller Bereiche testen, in denen Sicherheitsverstöße auftreten könnten.

21.4 Der Lieferant verpflichtet sich, MAGNA Telemotive so schnell wie möglich per Telefon über einen Cyber-Sicherheits-Vorfalles, der den Zugang zu Daten oder Informationen von



MAGNA Telemotive betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nachdem der Lieferant den Cyber-Sicherheit Vorfall entdeckt.

21.5 Der Lieferant wird (i) MAGNA Telemotive eine Zusammenfassung der bekannten Informationen über einen solchen Cyber-Sicherheits-Vorfall liefern, (ii) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines solchen Cyber-Sicherheits-Vorfalles zu beheben, (iii) auf Verlangen von MAGNA Telemotive angemessene Informationen über den Cyber-Sicherheits-Vorfall und die Reaktion darauf liefern, und (iv) innerhalb von zwei (2) Wochen nach Abschluss der Untersuchung des Cyber-Sicherheits-Vorfalles, in einem Bericht an MAGNA Telemotive folgendes darstellen: eine Beschreibung des Vorfalles, die konkret betroffenen Fälle und welche Maßnahmen der Lieferant getroffen hat, um zukünftige Vorfälle ähnlicher Art zu verhindern, den Zeitrahmen des Vorfalles, die mutmaßlichen Täter, welche Informationen oder Daten von MAGNA Telemotive betroffen sein könnten, oder mögliche finanzielle Folgen für MAGNA Telemotive . Jegliche Abhilfemaßnahmen, die als Folge des Cyber-Sicherheits-Vorfalles ermittelt werden, werden spätestens zwei (2) Monate nach Abschluss der Untersuchung des Vorfalles umgesetzt.

21.6 Der Lieferant ist verpflichtet, MAGNA Telemotive in Bezug auf jegliche Haftung, insbesondere Verluste und Schäden, aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des Lieferanten, freizustellen und schadlos zu halten. Für den Fall, dass MAGNA Telemotive aufgrund eines Cyber-Sicherheits-Vorfalles des Systems des Lieferanten einen Schaden erlitten hat, ist der Lieferant nur berechtigt, Zahlungen für Lieferungen zu erhalten nachdem und soweit MAGNA Telemotive angemessene Untersuchungen durchgeführt hat und vorbehaltlich aller Entschädigungspflichten des Lieferanten und aller Aufrechnungsrechte von MAGNA Telemotive im Zusammenhang mit dem Cyber-Sicherheits-Vorfall.

21.7 Verspätete Zahlungen hinsichtlich der vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstände, die durch einen Cyber-Sicherheits-Vorfall des Systems des Lieferanten bedingt sind, begründen keinen Zahlungsverzug.

21.8 MAGNA Telemotive hat das Recht, entweder direkt oder durch einen Dritten, der von MAGNA Telemotive auf eigene Kosten beauftragt wird, das Betriebsgelände des Lieferanten einmal pro Kalenderjahr zu besichtigen, um den Geschäftsbetrieb des Lieferanten im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen des Lieferanten hinsichtlich der technischen Infrastruktur, der Informations- oder Datensystem Interaktion, der Organisation, der Qualität, der Qualitätskontrolle, und dem Personal, das mit den Waren und Dienstleistungen für MAGNA Telemotive befasst ist, zu prüfen und zu überprüfen.



22. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Bestimmungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die nach Gesetz und Rechtsprechung nächstliegende zulässige Klausel, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn in nächstliegender maximal zulässiger Weise regelt.

23. Gesetz, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht, BGBl 1989 II 588, BER 1990 II, 16699) nach Maßgabe vorliegender Einkaufsbedingungen anzuwenden.
2. Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen zuständig das Amtsgericht Geislingen bzw. das Landgericht Ulm; MAGNA Telemotive ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem Wohnsitz zu verklagen.
3. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen die von MAGNA Telemotive gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten der Geschäftssitz von MAGNA Telemotive.

MAGNA Telemotive GmbH
Industrie und Business Park
73347 Mühlhausen
Tel. +49 7335 18493-0
Fax: +49 7335 18493-20